



Leitfaden für den Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der Gemeindewerke Haßloch

In diesem Leitfaden möchten wir die Vorgehensweise zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der Gemeindewerke Haßloch erläutern. Im besonderen Maße ist darauf zu achten, dass alle erforderlichen Unterlagen vollständig ausgefüllt an die GWH übergeben werden. Bitte benutzen Sie dazu die **Checklisten**, die Sie auf unserer Internetseite downloaden können.

1. Anmeldung einer Erzeugungsanlage

Um eine Erzeugungsanlage im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz der Gemeindewerke Haßloch GmbH zu betreiben und anzuschließen ist eine entsprechende vorherige Anmeldung erforderlich. Hierfür ist das Formular „**Anmeldung einer Erzeugungsanlage im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz der Gemeindewerke Haßloch GmbH**“ zu verwenden,

2. Netzverträglichkeitsprüfung

Um den technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt zum vorhandenen Netz zu lokalisieren, ist vorab eine Netzverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Netzstruktur erforderlich.

Hierfür benötigen wir:

- Einen unterschriebenen Vertrag/Kundenauftrag für die Netzverträglichkeitsprüfung;
- Ein vom Anlagenbetreiber unterschriebenes, in Zusammenarbeit mit dem Anlagenerrichter, ausgefülltes Datenblatt;
- Evtl. das Datenblatt des zum Einsatz kommenden Kundentrafos mit min. Nennung der folgenden technischen Daten: uk, Po und Pk;
- Daten der/s zum Einsatz kommenden Kundenkabel/s (Länge, Typ, Material, Querschnitt);
- Einen Lageplan (möglichst Maßstab 1 : 1.000), aus dem der Standort der geplanten Stromerzeugungsanlage eindeutig hervorgeht;

Erst nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse kann eine Aussage über den Verknüpfungspunkt Ihrer Stromerzeugungsanlage getroffen werden. Der Verknüpfungspunkt für die Stromerzeugungsanlage kann sowohl im Niederspannungsnetz als auch im Mittelspannungsnetz liegen.

Für die Netzverträglichkeitsprüfung erheben wir bei Anlagen die eine Leistung von 30 kWp überschreiten eine Kostenpauschale in Höhe von 1250 € (netto). Für Anlagen unter 30 kWp erheben wir keine Kostenpauschale.

3. Ergebnisbekanntgabe

Sie werden nach Abschluss der Berechnungen über den für Ihre Anlage technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt informiert. Der Vorgang zur Ermittlung des geeigneten Verknüpfungspunktes wird in der Regel zwischen 4 und 8 Wochen ab vollständigem Eingang aller für die Berechnung erforderlichen Unterlagen dauern. Der Verknüpfungspunkt wird unter Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen sowie der VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ bzw. „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ ermittelt.

4. Projektierung/Auftragserteilung

Für die Projektierung sind folgende Unterlagen, soweit sie uns noch nicht vorliegen oder gegenüber der Netzverträglichkeitsprüfung geändert wurden, notwendig:

- Eine Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz bzw. Mittelspannungsnetz;
- Ein vom Anlagenbetreiber unterschriebenes, in Zusammenarbeit mit dem Anlagenerrichter, ausgefülltes Datenblatt (Anlage);
- Bei einer Photovoltaikanlage eine gültige Konformitätserklärung und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung;
- Ggf. Zählerdatenblatt bei kundeneigener Zählung;
- Bei MS-Anschluss: Mittelspannungsübersichtsschaltplan (Übergabestation);
- Bei MS-Anschluss: Lageplan der Übergabestation (1:1000, 1:500);
- Bei MS-Anschluss: Kurzbeschreibung der verwendeten Mittelspannungsanlagen;
- Bei MS-Anschluss: Erdungsplan (komplett, einschließlich Querschnitte) der Betriebserde Mittelspannung

Sollte aufgrund der Netzverträglichkeitsprüfung die Verlegung einer kundeneigenen Anschlussleitung erforderlich werden, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot auf Basis einer von Ihnen gewählten Trasse zu unterbreiten.

Hierfür benötigen wir:

- Einen Gebäudeplan mit Angabe des Anschlussraums;
- Die schriftliche Zustimmung aller betroffenen privaten und öffentlichen Grundstückseigentümer

5. Vereinbarungen für Stromlieferung

Die Einspeisevergütung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Grundlage.

Sie erhalten von uns monatliche Abschlagszahlungen für die im Kalenderjahr zu erwartende Energielieferung. Bitte senden Sie uns hierfür beide Exemplare der Vereinbarung zum zur Abrechnung der eingespeisten Energie unterschrieben zurück. Damit eine zügige Auszahlung ermöglicht werden kann, bitten wir Sie, uns ebenfalls das Formular Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung zurück zu senden.

Um die für Sie kostenfreie Einspeise-Jahresendrechnung erstellen zu können, benötigen wir den Zählerstand zum 31.12. des Jahres. Wir bitten Sie, uns diesen spätestens bis 7. Januar schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

Auf die monatlichen Abschlagszahlungen sowie die Einspeise-Jahresendrechnung wird die z. Z. gültige Umsatzsteuer zusätzlich vergütet, wenn Sie uns schriftlich - unter Angabe Ihrer Steuernummer - erklärt haben, dass Sie umsatzsteuerpflichtig sind.

Unabhängig ob Sie umsatzsteuerpflichtig sind oder nicht, ist uns die Steuernummer die Sie für ihre Lohn- bzw. Einkommenssteuer haben **in jedem Fall** mitzuteilen.

Wir empfehlen sich steuerlich beraten zu lassen, ob die Umsatzsteuerpflicht oder die Kleinunternehmerregelung gewählt wird.

Bitte beachten Sie, dass wir die Einspeisevergütung in Form von Abschlagszahlungen bzw. die Auszahlung der Jahresendrechnung erst vornehmen können, wenn Sie Ihre Photovoltaikanlage gemäß § 6 EEG bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) angemeldet haben. Die Meldung der Photovoltaikanlage kann nur online vom Anlagenbetreiber unter folgender Internetadresse <http://www.bundesnetzagentur.de> bei der Netzagentur erfolgen. Die Anmeldung muss innerhalb von 3 Wochen nach der Inbetriebnahme erfolgen. Das Bestätigungsschreiben dass Sie von der Bundesnetzagentur erhalten, muss in Kopie an uns weitergegeben werden. In jedem Fall benötigen wir von Ihnen eine Bestätigung mit Datum der Inbetriebnahme und der Leistung der Anlage, dass Sie diese bei der Bundesnetzagentur gemeldet haben.

KWK-Anlagen müssen beim Bundesamt für Ausfuhr und Wirtschaftskontrolle (BAFA), <http://www.bafa.de> angemeldet werden. Das Bestätigungsformular der BAFA muss uns ebenfalls übergeben werden. Ohne dieses dürfen wir keine Vergütung des erzeugten KWK-Stromes an den Anlagenbetreiber auszahlen

Achtung: Ab dem 03.07.2017 müssen EEG-Anlagen im neu geschaffenen Marktstammdatenregister angemeldet werden. Die Anmeldung bei den vorstehend genannten Stellen ist nicht mehr möglich. Da die Anmeldung jedoch erst ab dem 03.07.2017 möglich ist besteht zur Zeit keine Kenntnis über das genaue Vorgehen zur Anmeldung. Die Internetadresse lautet: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/>

6. Bauausführung

Der Anlagenbetreiber/-eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Anschluss nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend der DIN/VDE-Vorschriften bzw. VDEW-Richtlinien und den TAB der jeweils aktuellen Fassung errichtet wird. Bei mehreren EEG-Anlagen, die über einen Anschluss angeschlossen werden, wird in der Regel jede Anlage separat gemessen und mit der Zählervorsicherung abgesichert. Bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz: Die Übergabe- bzw. Trafostation hat den Anforderungen der VDEW Richtlinie „Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz“ in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen.

7. Messeinrichtung

Bei PV-Anlagen unter 10 kWp Modulgesamtleistung bei denen ein Teil des erzeugten Stromes direkt verbraucht wird ist für die Abrechnung der Einspeisevergütung kein Erzeugungszähler von der Gemeindewerke Haßloch mehr notwendig, da nur noch die ins Netz eingespeiste Strommenge vergütet wird. Hier wird der vorhandene Bezugszähler durch einen Zweirichtungszähler durch die Gemeindewerke Haßloch ausgetauscht.

Die Gemeindewerke Haßloch empfiehlt bei PV-Anlagen unter 10 kWp trotzdem einen privaten oder GWH – Zähler für die Gesamterzeugung einzubauen um eventuell gegenüber der Finanzbehörde die erzeugte Strommenge nachweisen zu können.

Bei PV-Anlagen unter 10 kWp die den gesamten Strom in das öffentliche Netz einspeisen und PV-Anlagen über 10 kWp sowie KWK-Anlagen aller Anlagengrößen (mit oder ohne Eigenverbrauchsnutzung) ist ein Erzeugungszähler zwingend erforderlich. Sie haben die Wahl einen zugelassenen Messstellenbetreiber und Messdienstleister oder die GWH für den Einbau des Zählers zu beauftragen.

Im Falle des Einbaues eines privaten Zählers (nur bei PV-Anlagen bis 10 kWp) ist der Anlagenbetreiber/-eigentümer für die Einhaltung der gesetzlichen Eichgültigkeit verantwortlich. Als Nachweis der Eichgültigkeit und der Zählerdaten ist eine Eichbescheinigung oder ersatzweise das Formblatt Zählerdaten von Eigentumszählern den Unterlagen zur Inbetriebnahme beizufügen.

8. EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG vom 21.07.2014, BGBl. I S. 1066) muss für ab dem 01.08.2014 erfolgte Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2014 die EEG-Umlage gezahlt werden. Als **Verteilnetzbetreiber** sind wir dazu verpflichtet, die **EEG-Umlage von den Eigenversorgern einzuziehen**.

Beliefern Sie Dritte oder unterliegt Ihre Abnahmestelle der besonderen Ausgleichsregelung, z. B. stromkostenintensive Unternehmen (§§ 63-69 oder § 103 EEG 2014), ist für Sie Ihr Übertragungsnetzbetreiber bezüglich der Einziehung der EEG-Umlage zuständig.

Bitte wenden Sie sich in solchen Fällen an den Übertragungsnetzbetreiber.

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

Nach der gesetzlichen Neuregelung müssen Sie als Eigenversorger für den Stromverbrauch grundsätzlich gemäß § 61 Abs. 1 EEG 2014 die volle EEG-Umlage zahlen. Unter der Voraussetzung, dass Sie sich aus EEG-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % versorgen, müssen Sie nur eine verringerte EEG-Umlage zahlen (30 % im Jahr 2015, 35 % im Jahr 2016 sowie 40 % ab 2017).

Bitte beachten Sie, dass eine Inanspruchnahme dieser verringerten EEG-Umlage nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass Sie fristgemäß Ihren Mitteilungspflichten bis zum 28. Februar eines Jahres an uns oder Ihren Übertragungsnetzbetreiber nachkommen. Andernfalls erhöht sich die zu zahlende EEG-Umlage auch rückwirkend auf den vollen Betrag.

Bitte beachten Sie, dass der eigenverbrauchte Strom, der gemäß § 61 Abs. 6 EEG 2014 EEG-umlagepflichtig ist, **mit geichteten Messeinrichtungen erfasst werden muss**.

Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage ergeben sich zum einen aufgrund von § 61 Abs. 2 EEG 2014. Danach sind z.B. Anlagen mit einer installierten Leistung bis 10 Kilowatt für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Strom pro Kalenderjahr von der Zahlung der EEG-Umlage befreit. Zum anderen ergeben sich unter bestimmten Voraussetzungen auch Ausnahmen von der Zahlungspflicht für Bestandsanlagen im Sinne des § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014, die bereits vor dem 01.08.2014 Eigenversorgung genutzt haben.

9. Reduzierbarkeit bzw. Abschaltbarkeit gemäß § 9 EEG

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen die Vorgaben des § 9 EEG zur Reduzierbarkeit von PV-Anlagen beachten und einhalten.

10. Inbetriebnahme

Nach Fertigstellung ist die Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist uns vorher **zeitnah** mitzuteilen. Dazu müssen alle erforderlichen Formulare, insbesondere die Fertigstellungsanzeige vor dem Inbetriebnahmedatum bei den Gemeindewerken Haßloch vorliegen. Bei der Inbetriebnahme sind grundsätzlich der Elektroinstallateur und ein Beauftragter der Gemeindewerke Haßloch anwesend. Dabei ist ein „Inbetriebsetzungsprotokoll für eine Stromerzeugungsanlage“, in welcher uns auch die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen bestätigt wird, zu erstellen und den Gemeindewerken Haßloch auszuhändigen. Für Mittelspannungsanlagen ist uns schriftlich ein Anlagenverantwortlicher zu benennen. Sollten Sie von der Möglichkeit der **Eigenverbrauchsnutzung** Gebrauch machen ist uns dies ebenfalls im Vorfeld mitzuteilen. In diesem Fall wird Ihr jetziger Bezugszähler gegen einen Zweirichtungszähler durch uns ausgetauscht.

Für die Inbetriebnahme berechnen wir Ihnen für die erste Anlage Niederspannung 102 € bzw. Mittelspannung 1.170 € (netto), für jede weitere Anlage Niederspannung 79 € bzw. Mittelspannung bei bestehender Übergabestation 102 € (netto).

11. Sonstiges

Beim Einsatz verdrosselter Kondensatoren sowie bei Wechsel- und Frequenzumrichtern ist darauf zu achten, dass die Rundsteuerfrequenz nicht beeinträchtigt wird. Wenn Sie die Stromerzeugungsanlage realisieren möchten, senden Sie uns die unter Punkt 1 (Netzverträglichkeitsprüfung) genannten Unterlagen.

12. Unterlagen

Folgende Unterlagen werden zum Anschluss, Anmeldung an das Netz der Gemeindewerke Haßloch oder der Übertragung bzw. Stilllegung einer Photovoltaikanlage benötigt. All diese Dokumente können Sie von unserer Internetseite herunterladen.

- Anmeldung einer Erzeugungsanlage im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz der Gemeindewerke Haßloch GmbH
- Auftrag zum erstellen einer Netzverträglichkeitsprüfung
- Bestätigung für die Meldung bei der Bundesnetzagentur
- Inbetriebsetzungsprotokoll für eine Eigenerzeugungsanlage
- Datenblatt für eine Eigenerzeugungsanlage
- Vereinbarung zur Abrechnung der eingespeisten Energie
- Fertigstellungs-Anzeige und Antrag auf Einbau von Elektrizitätszählern
- Schemaplan (Muss vom Anlagenerrichter erstellt werden)
- Nachweis über die Installation und Prüfung einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung von Photovoltaikanlagen ≤ 100 kWp gemäß § 9 EEG
- Erklärung zur 70% bzw. 50% - Reduzierverpflichtung
- Erklärung zur Umsatzsteuer und Bankverbindung
- Formular Zählerdaten von Eigentumszählern (Nur bei Anlagen unter 10 kWp und Eigenverbrauchsnutzung)
- Formular zum Übertragen einer PV-Anlage
- Formular zur Stilllegung einer PV-Anlage
- Checkliste für Photovoltaikanlagenbetreiber
- Checkliste für KWK-Anlagenbetreiber

Bestätigungen von BNetzA und BAFA

Von den Anlagenbetreibern müssen nachfolgende Dokumente die Sie von den entsprechenden Institutionen erhalten in Kopie zusätzlich zu den anderen Unterlagen an die Gemeindewerke Haßloch abgegeben werden. Ohne diese Dokumente dürfen wir keine Vergütungen auszahlen.

- Bestätigungsschreiben der BNetzA (Bei Photovoltaikanlagen)
- Bestätigung der Anmeldung beim BAFA (Bei KWK-Anlagen)

Achtung: Durch das registrieren im Marktstammdatenregister ab 03.07.2017 wird es wohl ein neues Bestätigungsschreiben über die Anmeldung geben. Da die Anmeldung jedoch erst ab dem 03.07.2017 möglich ist besteht zur Zeit keine Kenntnis über das genaue Vorgehen zur Anmeldung und dem Aussehen der Bestätigung.

Sollten Sie noch Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Bei Fragen zur Technik erreichen Sie Herrn Thomas Schaaf unter der Tel.-Nr. 59 94 – 4 11 und bei Fragen zur Abrechnung ist Ihnen Herr Alexander Müller, Tel.-Nr. 59 94 – 5 10 gerne behilflich.